



✻
Benz.
1007



PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL TON
KUNSTBUCHBINDEI
DÜSSELDORF



1007
Das

Wichtigste

aus der Geschichte der Grundsteuerbeschwerden

des Hammschen Kreises

und besonders

des Cantons Soest

und von dem, was zur Abhelfung dieser Beschwerden
von 1810 bis 1817 mehrmals versprochen und
angefangen, aber nimmer zu Ende gebracht ist,

nebst

Betrachtungen über einige aus dieser Geschichte
entstandene Bedenken

dem Druck übergeben

von

den seit 1810 übermäßig belasteten Landwirthen des Cantons Soest.

*Nf. h. Kassel
Palmer*

Soest, gedruckt von Fr. Wilh. Nasse. 1817.





Handwritten text, possibly a signature or date, located in the lower left corner of the document.

V o r r e d e.

Die seit 1810 durch die französische Grundsteuer übermäßig belasteten Landwirthe des Cantons Soest haben bisher ihre so oft geäußerten Wünsche einer Erleichterung vereitelt gesehen; aber für 1817 erwarteten sie dieselbe mit so großer Zuversicht, daß sie alle Gerüchte vom Gegentheile für unglaublich erklärten, bis sie zu ihrer größten Bestürzung im 4. St. des Amtsblatts von d. J. die offizielle Nachricht lasen, daß der alte Druck der Grundsteuer auch für 1817 in seiner ganzen Schwere noch auf ihnen fortlasten solle. Deshalb fühlen sie sich nothgedrungen, die Geschichte ihres Drucks bekannt zu machen.

Der Zweck dieser, so wie der vorigen für den Canton Soest verfaßten Schriften ist, das Publikum zu überzeugen, daß die Soester das heile Licht der Oeffentlichkeit gar nicht scheuen, also durchaus nicht zum Nachtheile ihrer Mitunterthanen Vortheile für sich im Finstern erschleichen wollen; auch der etwaigen Erwartung laut zu widersprechen, daß sie noch nicht zu dem niedrigsten Grade der Selbstverachtung hinabgesunken sind, das, was bloße Willkühr über sie zu verhängen für gut finden möchte, mit sklavischer Niederträchtigkeit zu dulden; vielmehr als Deutsche und Preußen noch immer den Muth haben, Gerechtigkeit als ein auch ihnen zukommendes Recht zu fordern. Es ist also diese Schrift dazu bestimmt, zuvörderst der hochlöblichen Landesregierung und dem hohen Finanzministerium, auch im höchsten Nothfalle Sr. Majestät unserm gerechten Könige selbst übergeben zu werden, in der festen Zuversicht, daß nach so lang vergeblichen Harren den Gedrückten endlich Gerechtigkeit wiederfahren werde.

Sollte Jemand den Ton dieser Schrift zu freimüthig finden, der wird gebeten zu erwegen, daß ein fast an Verzweiflung gränzendes Gefühl des Drucks sie erpreßt hat; daß die Wahrheit da, wo sie in ihrer nackten Gestalt keine Herberge findet, diese auch mit der feinsten, künstlichsten Hülle umschleiert nicht finden wird; daß es nach so theuer errungener Erlösung vom fremden Joche keinem Deutschen, also auch keinem Preußen als Unterthan des besten und gerechtesten Königs ziemt, unbeschadet der den Vorgesetzten nach ihrem Stande und Range schuldigen Achtung, zu den Füßen untergeordneter Gewalthaber als Sklave oder feiger Schmeichler zu kriechen; weil jeder echte Preuße den festen Glauben hat, daß nur allein die allerhöchste Person seines Königs bloß Gott und seinem Gewissen verantwortlich, also heilig ist; alle untergeordnete Beamte aber nicht bloß Gott und ihrem Gewissen, sondern auch dem Könige und dem Volke verantwortlich sind, daher auch vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung gezogen werden können, dürfen und müssen; wenn nicht die Freiheit der Unterthanen in einem monarchischen Staate ein Unding sein soll.

Geschrieben am 1. März 1817.

Weil schon Einiges über den Grundsteuer-Druck des Hammschen Kreises, und insbesondere des Cantons Soest im westf. Anzeiger gedruckt ist, leider in der fehlgeschlagenen Erwartung, daß eine öffentliche Darstellung der Beschwerden diejenige Berücksichtigung endlich bewürken würde, welche alle bloß schriftliche Beschwerführungen nicht haben zu Stande bringen können: so wird in dieser geschichtlichen Erzählung, um Wiederholungen möglichst zu vermeiden, auf das schon durch den Druck Bekannte Bezug genommen.

Schon in No. 20. des westf. Anzeigers von 1816 ist erzählt, daß die 1810 eingeführte franz. Grundsteuer im Hammschen Kreise und besonders im Kanton Soest gleich Anfangs Beschwerführungen veranlaßt habe, welche in Dortmund ad acta gelegt wären; weshalb die Bittenden sich an den vormaligen kaiserlichen Commissair nach Düsseldorf hätten wenden müssen, welcher darauf eine gänzliche Umarbeitung des Grundsteuerwesens befohlen habe. Es ist ferner erzählt, daß die Soester, um den unglücklichen Folgen des stillen Begrabens ihrer Vorstellungen in die Akten einigermaßen abzuhelpfen, eine Abhandlung über den reinen Ertrag hätten drucken, und an alle Behörden und sonst überall hin gelangen lassen, dafürhaltend, daß wenn auch Duzende von Exemplaren zur stillen Ruhe ad acta gebracht würden, noch Hunderte zum Einreichen übrig blieben, in der Hoffnung, daß doch endlich ein Exemplar an den glücklichen Ort der Rettung kommen werde, nach dem Sprüchwort: *Gutta cavat lapidem, non vi, sed saepe cadendo.*

Diese durch den franz. Commissair befohlne Umarbeitung der Grundsteuervertheilung geschah in Gemein: Cantons: und Bezirksversammlungen. Weil nun auch zwei Soester als gewählte Mitglieder der Hammschen Bezirksversammlung beizohnen mußten, so kann Einiges von dem dort dem Canton Soest bereiteten Schicksale erzählt werden. Auf dieser Versammlung sollten die Cantons des Bezirks Hamm in ein gerechtes Verhältniß in Hinsicht der

Abschätzung ihrer Grundstücke gesetzt werden. Zu diesem Behufe wäre es aber höchst nöthig gewesen, daß alle Mitglieder alle einzelne Theile des ganzen Kreises vorher, mit der nöthigen Sachkenntniß ausgerüstet, hätten bereisen, und alle auf den reinen Ertrag Einfluß habende Umstände genau untersuchen müssen. Da dieses aber wegen der Eile nicht möglich gewesen war, so brachte jedes Mitglied nur die Kenntniß seiner Gegend und allenfalls eine nothdürftige der benachbarten mit. Die Folge hievon war, daß der Regel nach alles so festgesetzt wurde, wie es die Vertreter ihrer Cantons für gut fanden; weil nur einige schwache Widersprüche von Nachbarn statt fanden. Es wurde also mit dem Canton Hamm der Anfang der Abschätzung gemacht; weil dieser zur Norm bei den übrigen dienen sollte. Den höchsten Platz erhielten die wenigen aus Lehmboden bestehenden Commünen des Cantons Hamm, sehr viel niedriger wurden die Sandcommünen abgeschätzt. Hierauf folgte die Abschätzung des Münsterlandes, welche weit geringer ausfiel, als die vom Canton Hamm. Die Aecker des Cantons Rheda u. s. w. wurden noch niedriger abgeschätzt, als die des Münsterlandes. Nun folgte die Abschätzung des Cantons Soest, und also bald zeigte sich eine sehr lebhaftere Opposition. Der ruhige, friedfertige Zustand der Gesellschaft hörte auf, und heftig wurde gegen Soest gestritten. Durch das alte Gerücht von dem Soestischen Reichthum, der Fruchtbarkeit dessen Bodens, besonders der Börde, welche man des Namens wegen der Magdeburger gleich schätzte, verleitet, sollte der Canton Soest an die Spitze des Hammschen Kreises gesetzt werden; also über die fruchtbarsten Gemeinen des Cantons Hamm. Die Soester Deputirten stellten vor, daß die besten Hammschen Commünen den besten Soester allerdings gleich wären; aber weil die Lektorn von den Kornmärkten, der Kunststraße und den Steinkohlen 2 bis 5 Stunden weiter entfernt lägen, so wäre ihr reiner Ertrag bedeutend geringer, wie in der Soester Abhandlung über den reinen Ertrag bewiesen sei. Allein nach mehrstündigen Debatten konnte für Soest nichts anders bewürkt werden, als daß es den besten Gemeinen des Cantons Hamm gleichgestellt wurde; und was das Merkwürdigste ist, dieser Beschluß der Versammlung sollte bei der Reinschrift des Abschätzungsprotokolls wieder umgestoßen, und der Canton Soest weit höher hinaufgerückt werden. Nur mit großer Mühe ward dieses hintertrieben; doch zeigten nachher einige angesehene Mitglieder der Versammlung großen Unwillen darüber, daß die Soester nicht höher gesetzt wären. Nachher geschah die Lippstädtische Abschätzung. Ungeachtet nun von Seiten Hamms und Soests gesagt wurde, daß ihre Feldmark nicht schlechter sei als jene; ungeachtet sogar einige Bürger von Hamm eine Vorstellung deshalb an die Versammlung einreichten: so fiel doch diese Abschätzung niedriger aus, weil die Lippstädter Deputirten mit ihrer Beredsamkeit und ihrem Ansehen die freilich nicht starke Oppositionspar-

thei zu besiegen verstanden, vorzüglich mit der Behauptung, daß in Lippstadt über 70 seit langen Jahren befändliche Brennereien so theuern Dünger für den Acker lieferten, daß er, ungeachtet des dadurch natürlich gewonnenen höhern Ertrags, dennoch müsse geringer geschätzt werden, als jeder andere Acker von ähnlicher Bodenart. Die Einwendung der Soester, daß der Dünger von der Brennerei, obwol der kräftigste, doch auch zugleich der wohlfeilste sei, weil er nichts als das Fahren koste, und sowohl den rohen als reinen Ertrag vermehre, daher auch der Brenner jedesmal ein paar Thaler mehr Pacht für den Morgen geben könne und wirklich gebe, als ein Bauer, dessen Dünger schlechter und theurer sei, weil er ihn mit zur Viehmutzung rechnen müsse; beim Brenner gehöre aber der Dünger zum reinen Ertrag des Gewerbes. — Diese Einwendung hinderte indessen den Lippstädter Sieg nicht.

Der Canton Soest, nebst ein paar Commünen des Cantons Hamm, blieb also an der Spitze der Abschätzung, ihm mußte also auch die größte Last der Grundsteuer zufallen. Indessen wäre diese zwar zu hoch, doch nicht in dem übertriebenen Grade als jetzt, ausgefallen; wenn nicht in Dortmund eine bis jetzt noch geheime Gesellschaft (die nach No. 133. des Präfecturblatts von 1811 aus einsichtsvollen und redlichen Männern bestanden haben soll) zusammengerufen wäre, welche aus Vorsorge für den Dortmunder Kreis die Arbeiten der 3 Kreisversammlungen dergestalt ungeworfen hat, daß sie auf jeden Frank des reinen Einkommens im Dortmunder Kreise nur 39. Cent. Grundsteuer, im Hagenschen und Hammschen Kreise aber 60 Cent. gelegt hat, wie in No. 20. des west. Anz. von 1816 ausführlich erzählt ist. Die Folge dieser willkürlichen Handlung der Sachwalter des Dortmundischen Kreises war, daß die Grundsteuerbeschwerden fast wie vorhin blieben. Die Quelle dieses Uebels, nemlich die übergroße Begünstigung des Dortmunder Kreises, merkten zuerst die an diesen Kreis grenzenden Bewohner des Cantons Hamm durch ihre Gespräche mit ihren Dortmunder Nachbarn. Es wurden also sehr gründliche Beschwerführungen von einem Hammschen Maire an die Präfectur gesandt, und um Vergleichung gebeten. Allein stets folgte ein abschläglicher Bescheid aus dem Grunde, weil man sich mit Cantons aus einem andern Bezirke nicht vergleichen dürfe; also hatten alle Bittschriften in der Franzosenzeit keine Wirkung. Der Grund dieses Unglücks lag wol zunächst in der franz. Verfassung, nach welcher der Präfect zugleich Unterpräfect eines Bezirks war, und dadurch auch sehr leicht mit dem Steuerdirektor ein eifriger Sachwalter seines Bezirks wurde, und zugleich das Schicksal aller ihm untergeordneten Bezirke zu entscheiden hatte.

Die Soester, als entfernt wohnend, fühlten die Last ihres Drucks zwar in seiner ganzen Schwere, aber da ihnen die Quelle desselben länger unbekannt blieb, so litten sie in stummer Verzweiflung, außer was ihre Maires in ihren Zeitungsberichten etwa geklagt haben mögen, bis endlich am Ende des Jahres 1813 das franz. Joch von uns genommen wurde; da gaben sich verehrungswürdige Männer aus dem Canton Hamm im Jahre 1814 viele Mühe, durch das preussische Gouvernement eine Abhelfung der schreiendsten Beschwerden für 1815 zu bewirken. Es wurde also im Nov. 1814 eine Departementsversammlung zu Dortmund gehalten, welche aus 8 Mitgliedern aus jedem der 3 Kreise Dortmund, Hamm und Hagen bestand. Auf dieser Versammlung sollten die Vertreter des Dortmunder Kreises sich zur Uebernahme einer den Hammischen Kreis gehörig erleichternden Summe als Interimisticum für 1815 gültlich verstehen. Allein es erfolgte, was voraus zu sehen war, daß die Vertreter des Dortmunder Kreises zuerst ihre seit 1810 genossene große Begünstigung nicht einräumen wollten, auch zweitens sich nicht befugt erklärten, über den Beutel ihrer Mitbewohner zu schalten. Es kam also nichts zu Stande, als der Beschluß, daß die Vertreter des Hammischen Kreises ihre Ueberladung beweisen sollten, damit ein hohes Gouvernement über das Interimisticum für 1815 entscheiden könnte.

Die Vertreter des Hammischen Kreises suchten also sofort diese Beweise vorzulegen. Allein ob sie gleich darin einig waren, daß der Hammische Kreis als sehr überladen vom Dortmunder eine Erleichterung für 1815 erhalten müsse, so waren sie doch in der Größe dieser Summe sehr uneinig. Die meisten schlugen als Interimisticum vor, daß für 1815 der Dortmunder für den Hammischen Kreis 106000 Fr. übernehmen sollte. Die Soester Vertreter fanden diese Summe viel zu gering, weil der Dortmunder Kreis, wenn seine größte Fruchtbarkeit in weit ausgedehnten Gegenden und seine günstigere Lage gehörig erwogen würde, eine weit größere Summe jährlich zu wenig bezahlt hätte, und zwar jetzt schon 5 Jahre lang; und weil der am meisten überladene Canton Soest, wenn 106000 Fr. auf den ganzen Kreis gleichmäßig vertheilt würden, diese Erleichterung kaum fühlen, und sie ihm doch sehr hoch angerechnet werden würde. Die Soester Deputirten schlugen demnach als Interimisticum für 1815 vor, daß der Dortmunder Kreis das Doppelte seiner vorigen Grundsteuer übernehmen müsse, und als dieser Vorschlag für sehr übertrieben erklärt wurde: so erzählten sie, daß der Soester Kornhändler Freitag vor einigen Tagen Gerste in Soest zu 19 rth. das Malt angekauft, und in Dortmund zu 26 rth. wieder verkauft habe. Weil nun auf dem bessern Boden zu Dortmund wol ein Malt Gerste auf dem Soester Morgen wachsen könne,

so habe der Dortmunder Ackerwirth bloß durch den dortigen höhern Kornpreis einen Ueberschuß von 7 rth. in seiner Kasse von Einem Morgen, welcher dem Soester fehle, mit welchem Ueberschusse er die Grundsteuer über 7 mal bezahlen könne, und doch habe er bis jetzt weniger bezahlt als der Soester Ackerwirth. Eben so sei es mit den übrigen Fruchtarten z. B. der Weizen, welcher in Soest 38 rth. koste, sei in Herdecke mit 48 rth. bezahlt. Obgleich eben dieses in der nähern Darstellung des Hrn. Landraths auch angeführt und noch hinzugesetzt ist, daß der Dortmunder Kreis fruchtbarere Aecker in weit größerer Menge, als der Hammsche, daneben einen weit höhern Kornpreis, und wegen der Kunststraße und Steinkohlen weit geringere Kulturkosten habe, als der Hammsche Kreis und vorzüglich der Canton Soest; ferner daß im Dortmunder Kreise nur 30,375 Morgen, dagegen im Hammschen 90,369 M. und zwar weit schlechtere, wüste Gründe wären, welche im erstern Kreise nur ungefähr ein 12tel, im letztern ein 5tel des ganzen Flächenraums ausmachten: so ist doch dieses Alles ohne Berücksichtigung geblieben. Ferner that ein Mitglied der Versammlung, als die ungünstige Lage des Cantons Soest gezeigt wurde, den Vorschlag, diesen Fruchtkörnerbau in eine Pferdezucht, also den Ackerboden in einen Grasboden zu verwandeln; allein hiebei wurde nicht erwogen, daß alsdann jede Dorfschaft in eine einzige Pferdewirtschaft verwandelt, und Tausende von überflüssigen Menschen als Colonisten auswärtwärts in wüste Gegenden verpflanzt werden müßten, zugleich kaum der hundertste Theil der jetzigen Grundsteuer bezahlt werden würde, auch für die Fabrikgegenden das fehlende Getraide aus Polen und Rußland jährlich angefahren werden müßte.

Ungeachtet nun über die beschriebene Verschiedenheit der Meinungen, betreffend die Größe der als Interimisticum vom Dortmunder Kreise für 1815 zu zahlenden Summe, unter den Hammschen Deputirten mehrere Debatten entstanden, so blieben doch die Soester bei ihrer Meinung, daß die vorgeschlagene Entschädigungs-Summe von 106000 Fr. für den Hammschen Kreis viel zu geringfügig sei, und diese ihre abweichende Meinung wurde auch der nähern Darstellung beigelegt, aber ohne Erfolg. Zugleich legten die Soester zur Begründung ihrer Meinung 24 Exemplare ihrer Schrift über den reinen Ertrag bei, damit jedes Mitglied der Departementsversammlung daraus die Lage und Verhältnisse des Cantons Soest gegen den Dortmunder Kreis beurtheilen könnte. Es wurde darauf diese nähere, gewiß sehr gründliche, vom Herrn Landrath ausgefertigte Darstellung der Ueberladung des Hammschen Kreises an die Landesdirection abgesandt, um von dieser zur Entscheidung an das Gouver-

nement zu gelangen. Weil aber die Soester Deputirten dafür hielten, daß es zur baldigen Abhülfe der schreiendsten Beschwerden nützlich sein könnte, wenn sie so kurz und deutlich als möglich die damalige Lage der Grundsteuerbeschwerden nebst den Verhältnissen zwischen den Abschätzungen der Soester Commünen unter sich, und des Cantons Soest gegen andere beschrieben: so ließen sie eine dergleichen Beschreibung vom 7. December 1814 an den Ort der Bestimmung abgehen, aber dem Gerüchte nach soll diese Beschreibung, welche sehr gut den Druck vertragen kann, weil sie Wahrheit enthält, statt der zuversichtlich gehofften baldigen Rettung, Mißfallen erregt haben.

Während der Zeit hatten sich im Octbr. 1814 einige Soester Bauern beim Gouvernment über zu hohe Grundsteuer beschwert. Sie bekamen vom 7. Nov. 1814 die Nachricht, daß ihre Vorstellung an den Herrn Landesdirector zur Berichtserstattung und Berücksichtigung bei vorseyender Revision der Grundsteuer abgegeben sei. Aber leider wird auch diese Bittschrift das unglückliche Schicksal der übrigen Soester Bittschriften gehabt haben, daß sie zu Dortmund ad acta gelegt ist, weil uns keine Berücksichtigung bekannt worden ist. Als nun die nähere Darstellung vom 27. Nov. 1814 an die Landesdirektion nach Dortmund abgegangen war, so hofften die hartbedrückten Hammischen und Soester Ackerleute von einem Tage zum andern auf eine günstige Gouvernements-Entscheidung in Hinsicht eines erleichternden Interimisticums für 1815. Statt dessen erschienen die neuen Steuerzettel für 1815 mit der vorigen Summe, welche bezahlt werden mußte, weil im ganzen 1815ten Jahre kein Interimisticum für 1815 verordnet worden war. Endlich gelangte eine Landesdirectorialverfügung vom 15. Dec. 1815 an den Hrn. Landrath Wiethaus, aus welcher hervorging, daß Letzterer am 26. Juli und 2. Dec. diese Sache in Anregung gebracht hatte, und daß endlich nach langem Zögern vom Landesdirectorium dem Gouvernment vorgeschlagen sei, dem Hammischen Kreise für 1816 einen Nachlaß von 5 Centimen für jeden Morgen zu bewilligen. Zugleich wurde in dieser Verfügung Etwas zur Widerlegung Eines in der nähern Darstellung vorgebrachten Beweises der Ueberladung des Hammischen Kreises angeführt, welches wir zwar aus Mangel an Kenntniß nicht beurtheilen können, aber doch anführen müssen, daß ein Hammischer Steuercontrolleur versichert hat, daß auch diese versuchte Widerlegung nicht gelungen sei. Der vielen andern in der nähern Darstellung angeführten Beweise ist in der erwähnten Landesdirectorialverfügung gar nicht gedacht worden, so wie die Soester Meinungen und Vorschläge nebst ihren Beweisen als nicht eristirend behandelt worden sind.

Endlich erschien eine Bescheidung vom Landesdirektorium vom 3. Januar 1816 an den Hrn. Landrath, in welcher Letztern eröffnet wurde, daß das hohe Gouvernement den Antrag von 5 Cent. Nachlaß für jeden Morgen des Hammschen Kreises in Hoffnung höherer Bewilligung genehmigt habe, so wie es die Deputirten des Hammschen Kreises im dunklen Gefühle eines glaubenden Mißverhältnisses vorgeschlagen hätten. Der Soester Vorschläge, welche sie nicht im dunkeln, sondern im lebhaftesten, schmerzlichen Gefühle eines nicht bloß blind geglaubten, sondern überflüssig, sowol mündlich als schriftlich, sogar gedruckt bewiesenen übergroßen Mißverhältnisses vorgetragen hatten, wurde mit keiner Silbe gedacht, als wenn diese Menschen sogar einer Prüfung ihrer Gründe völlig unwürdig wären, ungeachtet die Sachwalter des Dortmunder Kreises sich die Frist eines ganzen Jahres zur Untersuchung der von den Hammschen und Soestischen Deputirten vorgetragenen vielen Gründe genommen, und in dieser langen Zeit nur über einen einzigen Punkt Etwas zu sagen, für nöthig oder rathsam gehalten hatten.

Es war also nicht zu verwundern, daß diese über ein Jahr hingehaltene und endlich in eine so äußerst geringfügige Erleichterung des Hammschen Kreises von 5 Cent. für den Morgen ausgeartete Angelegenheit die größte Bestürzung bei den Vertretern des gedachten Kreises erregen mußte. Es wurden also sämtliche das Interimisticum für 1815 betreffende Acten nebst einer gründlichen Beurtheilung des mangelhaften Verfahrens bei der Untersuchung der Hammschen Beschwerden und der daraus hervorgezogenen so höchst auffallenden Entscheidung nach Soest an die dortigen Abgeordneten gesandt und ihr Gutachten verlangt. In dieser Beurtheilung wurde gerügt:

1. daß der wichtige Präjudicial-Punkt gar nicht erwogen sei, nemlich daß das durch die Kreisversammlungen ausgemittelte reine Einkommen jetzt hätte zum Grunde der Besteuerung gelegt, und die willkürliche, gesetzwidrige Umänderung der Arbeiten der Kreisversammlungen von Grund aus hätte umgestoßen werden müssen; weil die an Gesetzesstatt bestehende Ministerialverordnung ausdrücklich festsetze: daß die Beschlüsse der Kreisversammlungen unwiderrücklich sein, und nur durch eine Localuntersuchung sollten abgeändert werden können.
2. Daß diese wichtige Sache über ein Jahr hingehalten sei, und zuletzt eine für den Hammschen Kreis so nachtheilige Entscheidung herbei geführt habe. Zugleich wurde vorgeschlagen, daß diese Angelegenheit einem hohen Finanzministerium übergeben, auch allenfalls bei einer gerichtlichen Behörde Klage über versagte Gleichstellung und über Entschädigung erhoben werden müsse.

Das Gutachten der Soester Deputirten billigte die mitgetheilten Vorschläge vollkommen, setzte aber als höchst nöthig hinzu, daß sofort um eine Localuntersuchung gebeten werden müsse, weil *periculum in mora* sei; weil die, besonders im Canton Hamm und Soest, so hart gedrückten Ackerwirthe, nun schon bald 6 Jahre mit vergeblichen Klagen hingebraucht hätten; weil Monate darüber hingehen könnten, ehe die Beschwerden ans hohe Ministerium gelangen; weil es mehr als ein Jahr währen könne, ehe Entscheidung erfolge, zumal wenn erst weitläufige Berichte und Gegenberichte gefordert und, wie gewöhnlich, langsam geliefert würden; weil wir vielleicht dann erst an ein Gericht verwiesen werden würden, bei welchem die Entscheidung durch alle Instanzen ein paar Jahre dauern könne, so daß während dieser Zeit die Querulanten wol gar fast alle gestorben und verdorben sein könnten, während dessen unsre Gegner als *beati possidentes* über unsern Kreis triumphirend in den erwünschtesten Zustände blieben, und sogar durch den Ruin der Ueberladenen reich würden. Während dieser Zeit klagte der Bauernstand der Soester Börde am 28. Jan. 1816 über den ihm seit der Franzosenzeit aufgelegten slavischen Druck beim hohen Gouvernement. Der erste Punkt betraf die diese Menschen mehr als alle andere niederdrückende Grundsteuer. Der Bescheid vom Herrn Oberpräsidenten vom 28. Juli 1816 sagt: Die Beschwerde über zu hohe Grundsteuer ist jetzt in der Remedur begriffen. Im 17ten Blatt No. 56. des Amtsblatts für die Provinz Westphalen steht in einer Verfügung des Oberpräsidiums: Der hohe Betrag und die ungleiche Vertheilung der Grundsteuer im ehemaligen Ruhrdepartement sind Gegenstand vieler und gerechter Beschwerden geworden. Ersterer ist nach der Besiznahme durch Verminderung der Zulage Centimen bedeutend erleichtert. (Für die Soester Börde aber nicht sonderlich, weil statt derselben eine weit lästigere Communalsteuer eingeführt ist, welche ungefähr ein 10tel der Grundsteuer beträgt.) Weil die Vermessung ein Werk von großem Umfange ist, so bleibt jetzt nur die Möglichkeit vorläufiger Abhülfe durch ein Interimisticum. Am Schlusse gedachter Verfügung steht: Da auf diesem Wege eine baldige Abhülfe gegründeter Beschwerden bewirkt werden wird, und nach vollendeter Arbeit die Ausgleichung der für 1816 nach den Rollen von 1815 vorläufig zu entrichtenden Grundsteuer Statt finden wird: so sind alle Grundsteuer-Reklamationen für 1816 unnöthig und unzulässig, daher zurückzuhalten und zurückzuweisen. Hier ist offenbar ein Versprechen der Ausgleichung für 1816.

Kurz darauf wurde eine Zusammenkunft angesehenener und erfahrener Männer in Unna über diesen Gegenstand gehalten, in welcher unter andern festgesetzt wurde, daß die Gärten jedesmal dem daranstoßenden Acker gleich geschätzt

werden sollten, welches nur bei dem Lehmboden anrätlich scheint, nicht aber bei dem bisher so niedrig geschätzten Sandboden. Denn da nach der Erfahrung die guten Sandgärten die schlechten Lehmgärten bei weitem übertreffen, indem sie nicht bloß die feinem, sondern auch die vorzüglichern gröbern Gemüse, nemlich Kartoffeln und Carotten besser liefern als selbst die guten Lehmgärten, in der Cultur leichter zu bearbeiten sind, auch ebenso wie letztere alle Jahr gedüngt werden: so müssen in den Sandgegenden die Gärten höher abgeschätzt werden, als der daranstoßende Sandacker. Bald nachher wurde die neue Revision der Abschätzung zu Hamm wirklich vorgenommen, wobei 2 Soester ökonomische Deputirte gegenwärtig waren. Weil nun die Angabe des rohen Ertrags der noch immer zu fruchtbar gehaltenen Soester Aecker denen Herrn Commissarien zu niedrig vorkam, so durchreisten zwei derselben, freilich für unsere Wünsche eine zu kurze Zeit, Soest und dessen Börde, zogen, wo sich Gelegenheit fand, Erkundigungen über den Ertrag der Aecker ein, ließen sich Consumtionsangaben über einige Bauernhöfe geben, um aus denselben rückwärts auf den Ertrag schließen zu können. Um nun allen Mißdeutungen vorzubauen, sandten die Soester Deputirten eine Darstellung der Gründe, warum der Durchschnittsertrag der Aecker im Canton Soest und in den Lehmgenden des Cantons Hamm nicht höher angegeben werden könne, nach Hamm an die Commission. Dieser Darstellung wurden zur Begründung folgende Belege beigelegt:

- a. Auszüge aus den Kirchenrechnungen betreffend die Erträge der für Rechnung der Kirchen zu Weslarn, Schwefe und Destönne bebauten Aecker von 24 bis 36 Jahren.
- b. Auszüge aus den beim Soester Land- und Stadtgericht befindlichen Vormundschaftsacten, in sofern sie Erträge von Aeckern enthalten, vom Sekretarius attestirt. Diese Erträge, im Durchschnitt berechnet, blieben unter der Angabe der Soester und Hammischen Deputirten.
- c. Auszüge aus Thaers Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft, welcher dessen Ertragsbeschreibung verschiedener Bodenarten bei verschiedener Bewirthschaftung enthielt, und die gemachten Angaben überflüssig bestätigte.
- d. Aufnahmen von dem Zustande einiger Colonen der Soester Börde, welcher actenkündig mehrerer hundert Thaler Schulden für fehlende Pacht, und gekauftes Brod und Saatkorn enthielt.
- e. Ein Zeugniß von einem der Drei in Soest befindlichen Justizcommissarien, welches bekundete, daß seit 1810 der Bauernstand in Soest zurückgegangen sei, und wenigstens der dritte Theil die Steuern habe anleihen, oder dem Gutsherrn die Pächte rückständig lassen müssen; daß in den Sachen,

worin er arbeite, 7 Bauern der Concurs getroffen habe oder schon angekündigt sei, 11 andere über ihr Vermögen actenmäßig verschuldet, 27 Seiten der Gutsherrn wegen rückständiger Pacht eingeklagt wären, ohne die zu rechnen, welche von dem Gutsherrn selbst, oder den andern beiden Justizcommissarien eingeklagt sind, auch ohne die, welche durch die Domainendiener gleich executirt werden, ferner ohne die zu rechnen, welche von Juden und Christen borgen, ihre künftige Aemte zur Sicherheit verschreiben, oder lange vor der Reife ihre Früchte zum Voraus verkaufen, um nur Geld zu bekommen, den Gutsherrn und Steuerempfänger mit abschlägiger Zahlung zufrieden zu stellen.

Was die Commission mit diesen Actenstücken gemacht habe, ist den Soestern bis jetzt unbekannt geblieben, so wie überhaupt ihre fernere Arbeit. Aber weil seit voriges Frühjahr die Normaläcker und die Abschäker nicht gewählt sind, wie doch geschehen sollte; und weil die alte ungleiche Steuervertheilung sogar für 1817 beibehalten ist: so scheint die ganze Ausgleichungssache unvollendet abgebrochen zu sein.

Während dessen fand sich in Nro. 10. des westf. Anzeigers von 1816 eine Widerlegung verschiedener Angriffe des alten Steuersystems, welche eine so genaue Kenntniß des Steuerwesens verrieth, daß diese Niemand anders als der Steuerdirektion selbst zugeschrieben werden kann. Diese veranlaßte in Nro. 20. eine Geschichte der Soester Steuerbedrückung, welche um so mehr für gegründet gehalten werden muß, weil die Steuerdirektion nichts darauf zu erwidern für gut befunden hat; dagegen wies sie die in Nro. 14. enthaltenen neuen Einwürfe ihres vorigen Gegners in N. 23. wieder siegreich zurück, besonders durch die genaue Beschreibung der Größe und Besteuerung dreier adlichen Güter im Kreise Dortmund, und eben dieses veranlaßte in N. 70. das Schreiben des Colonus Büdße zu Dpmünden bei Soest an den steuerkundigen Verfasser von Nro. 10. und 23., in welchem er durch die Vergleichung dieser Güter mit Gütern zu Dpmünden und Dinker die auffallend geringe Besteuerung dieser adlichen Güter ins hellste Licht stellt, und dadurch beweiset, daß hier mehr als ein dunkles Gefühl eines geglaubten Mißverhältnisses sei, weil aus dieser Vergleichung aufs deutlichste hervorgehet, daß in mehreren Gegenden des Dortmunder Kreises von den Grundstücken beinahe nur ein Drittel von der Soester Grundsteuer in Dpmünden und Dinker bezahlt wird; denn von eben dem Morgen, welcher in Dpmünden mit 4 Francs 41 Cent. und in Dinker mit 5 Francs 11 Cent. besteuert ist, wird im Dortmunder Kreise nur 1 Fr. 79 Cent. auch 1 Fr. 82 Ct. und aufs höchste 2 Fr. 29 Ct. bezahlt. Und dann mögten wir wol fragen:

wo ist ein Ackergut von 68 Morgen (jeder zu 40000 Quadrat-Fuß) von welchem 300 Fr. 24 Ct. wie in Opmünden; oder ein Ackergut von 61 Morgen, von welchem, wie in Dinker, 316 Francs Grundsteuer bezahlt werden? Auf Alles dieses, so auffallend es auch ist, folgt das tieffste Stillschweigen; und was das Traurigste ist, es soll diese ungeheure Steuer für 1817 bleiben; und wenn der Budde so dringend um fernere Aufklärung bittet: so ist der bittende Bauer keiner, weder belehrenden noch zurechtweisenden Antwort gewürdigt worden, wahrscheinlich weil der steuererfahrene B. selbst nicht nicht wuste, was er dem einfältigen Bauern antworten sollte, und deshalb die flügere Parthei zu schweigen wählte. Nun tritt der zweimal widerlegte Gegner des Steuerwesens in N. 29. S. 546 abermals auf, und bringt unerhörte Unrichtigkeiten ans Licht, die ein 3tel, die Hälfte und drüber in dem angegebenen Maaße bei diesen Gütern betragen, welche der erfahrene Verfasser in N. 10. u. 23. gar nicht widerlegt, sondern er sucht bloß durch allerlei zur Sache nicht Gehöriges die durch seine eigne Offenherzigkeit aufgedeckten großen Mißverhältnisse und Unrichtigkeiten in der Beilage zu N. 36. zu bemänteln; und gibt dadurch, daß er sagt, daß in den Bezirken Dortmund, Lütgendortmund, Herne, Bochum u. s. w. noch gelinder verfahren sei, deutlich zu verstehen, daß die vielen, so oft vergeblich vorgebrachten Beschwerden über die unerhört große Begünstigung des Dortmunder Kreises nur zu gegründet sind.

Dessen ungeachtet soll diese Begünstigung zum übermäßigen Druck des Hammschen Kreises, besonders der Cantons Hamm und Soest, noch für 1817 fort dauern, obgleich vom Nov. 1814 an die Anstalten zu einem Interimisticum angefangen sind, und zwei Jahre hindurch fortgedauert haben; obgleich der Soester Colonus Freck und Consorten schon den 9. Nov. 1814 mit der vorseienden Revision der Grundsteuer vertröstet worden ist; obgleich im Amtsblatte am 30. März 1816 eine baldige Abhülfe gegründeter Beschwerden schon für 1816 mit Untersagung aller Reklamationen, versprochen worden ist; obgleich ein Bescheid vom hohen Oberpräsidium zu Münster vom 28. Juli 1816 den klagenden Soester Bauern gesagt hatte: Die Beschwerde über zu hohe Grundsteuer ist jetzt in der Remedur begriffen.

Diesen wiederholt gegebenen Verheißungen und der ernstlich angefangenen Untersuchung trauten die Deputirten des Hammschen Kreises vollkommen, und unterließen demnach die als nöthig schon beschlossene Beschwerdeführung an das hohe Ministerium; aber die Soester Bauern hatten diesen Glauben nicht, weil das schmerzhafteste Gefühl des seit des Franzosen-

und provisorischen Zeit ihnen auf so mancherlei Art aufgeladenen Drucks in ihnen den Glauben erzeugt und immer mehr befestigt hatte, daß ihre hiesigen Obern ihnen abgeneigt wären; deshalb wurde ein mit der gehörigen Vollmacht versehener Deputirte nach Berlin gesandt, welcher sowol bei der allerhöchsten Person des Königs, als auch bei Sr. Excellenz, dem Herrn Finanzminister Audienz gehabt; und sowol ein Cabinetsschreiben von Sr. königl. Majestät, als auch ein Schreiben vom Herrn Grafen von Bülow mitgebracht hat, nach welchem die Untersuchung der Beschwerden der hochlöbl. Regierung zu Arnberg aufgetragen ist. Ob nun diese Deputation, welche nicht mit der gehörigen Instruction versehen gewesen ist, weil alle, welche diese Instruction hätten geben können, die Deputation nach Hofe widerrathen hatten, die Folge haben werde, daß die schon vom hohen Finanzministerium gebilligte Beibehaltung der alten Grundsteuervertheilung für 1817 noch werde durch ein Interimisticum abgeändert werden, dieses wird ängstlich erwartet und mit Sehnsucht gehofft.

So weit geht bis jetzt die uns bekannte Geschichte des franz. durch Deutsche über uns gebrachten Grundsteuerumwesens. Nun muß noch Etwas über einige aus dieser Geschichte fließende Bedenken gesagt werden:

I. Es entsteht die für die Ueberladenen äußerst wichtige Frage: Warum ist die mehrmals, nemlich schon für 1815 und 1816 versprochene Erleichterung durch ein Interimisticum für 1815, 16 und sogar jetzt für 1817 nicht erfolgt? Hat sich etwa jetzt gefunden, daß die so oft und laut Klagen nicht überladen sind? Oder hat der steuererfahrene Verfasser in N. 10. von 1816 recht, wenn er so zuversichtlich sagt: „Die jetzige hohe Landesverwaltung, immer bereit, solchen Beschwerden abzuhelpen, und den Repartitionsfuß zu vervollkommen, hat auch bereits für die Zukunft ein solches Verhältniß unter beide Kreise festgesetzt (nemlich mit 5 Cent. für den Morgen Nachlaß für den Hammischen Kreis, doch ohne diese dem Dortmunder aufzuladen) wie es von den Deputirten des Hammischen Kreises selbst vorgeschlagen ist?“ Sollten also mit diesen 5 Cent. die beiden Kreise völlig gleichgestellt sein? Sollte man wol ohne Sophisterei behaupten können, daß die Hammischen Deputirten dieses geringfügige Geschenk vorgeschlagen hätten? Und gehörten die Soester, welche die Uebernahme des doppelten Steuerbetrags für den Dortmunder Kreis vorgeschlagen hatten, nicht auch zu den Deputirten des Hammischen Kreises? Und warum versprach noch nachher eine höhere Behörde baldige Abhelfung der vielen und gerechten Beschwerden, und veranstaltete deshalb eine besondere Untersuchung? Sollte denn die Erfüllung des Versprechens bloß eine Pflicht für Un-

tergeordnete sein? Mußte also nicht Jeder erwarten, daß wenn die Beschwerden der Klagen ohne Grund sich gefunden hätten, oder mit den 5 Cent. völlig gehoben worden wären, alsdann die Obern ihre Untergebenen von dem Ungrunde ihrer Klagen überführt haben würden? Denn es kann doch nicht unter der Würde der Beamten sein, Tausende ihrer Verwalteten über ihre wichtigsten, sie so lange Zeit ängstigenden Angelegenheiten zu belehren und dadurch zu beruhigen. Es bleibt also der Grund, warum das mehrmals versprochene Interimisticum nie erfüllt worden ist, völlig im Dunkeln.

II. War denn eine baldige Ausgleichung der Grundsteuer durch ein Interimisticum in drei ganzen Jahren gar nicht zu Stande zu bringen? Wer dies behauptet, der muß nicht wissen, daß der, welcher den Glauben hat, Berge versetzen könne, das heißt, daß durch ernstem guten Willen, mit der nöthigen Einsicht, Thätigkeit und Ausdauer verbunden, die schwersten Dinge glücklich ausgeführt werden können. Dieses hat die Geschichte immer, und auch noch die neueste vollkommen bestätigt. Ist nicht der von nichtswürdigen Schmeichlern für allmächtig ausgeschriene Corse, welcher sich auf den Thron Frankreichs gesetzt, und wegen Mangel an Glauben bei Völkern und Regenten sich zum Souverain aller Fürsten des Continents gemacht hatte, innerhalb 2 Jahren zweimal durch den endlich wiedererwachten Glauben der Völker und ihrer Beherrscher vom Kaiserthron Frankreichs gestürzt worden? Und die franz. durch Deutsche in eine Mißgeburt umgeschaffne Grundsteuer sollte in 3 Jahren nicht vom Throne gestossen werden können! — Muß denn leider auch diese Grundsteuergeschichte das alte Sprüchwort bestätigen: Das Unglück kommt eiligst zu Pferde, die Rettung aber langsam zu Fuß im schleichenden Schneckengange, weil das Unglück, welches die geheime Revisionscommission zu Dortmund über den Hammischen Kreis in einigen Minuten durch ein paar Federstriche dadurch gebracht hat, daß sie das Steuercontingent für den Dortmunder Kreis auf 39 Cent. und für die beiden andern Kreise auf 60 Cent. für jeden Frank des reinen Einkommens gesetzt hat, durch vielfältige während 3 ganzer Jahre angefangenen Anstalten nicht hat wieder gründlich gehoben werden können, und nun sogar durchs vierte Jahr hindurch fortbauern soll?

In N. 68. S. 1301 des Anzeigers von 1816 wird gemeldet, daß im Herzogthum Berg wegen der vielen Klagen im Jahre 1813 eine allgemeine Revision der Grundsteuer in jedem Kreise vorgenommen worden sei; und da auch diese den Beschwerden nicht abgeholfen habe, daß im Jahre 1815, während des Feldzugs nach Frankreich, bei einer provisorischen Re-

gierung, sogar eine specielle Vermessung, neue Classification und Abschätzung eingeleitet und in eben diesem Jahre auch ausgeführt sei; daß dieses Geschäft mit Sachkenntniß und großer Sorgfalt geleitet und rasch (ohne französische Freiber) ausgeführt worden sei. Darf man nun noch wol die Behauptung wagen, daß zwischen den Kreisen Dortmund und Hamm während drei ganzer Jahre nicht einmal ein Interimisticum habe fertig werden können? Es muß also wol an den oben beschriebenen wahren, thätigen Glauben gemangelt haben, da man doch nicht behaupten darf, daß das Interesse oder eine leidenschaftliche Partheilichkeit bei den zu diesem Geschäft nöthigen Personen die Ausführung gehemmt habe.

III. Waren oder sind etwa die gedrückten Bewohner des Hammischen Kreises keiner baldigen Hülfe würdig, oder hing diese von den bloßen Gutbefinden der Verwaltungsbeamten ab? Hing es von der bloßen Willkühr dieser Letztern ab, ob sie die eingereichten Beschwerden ad acta legen oder untersuchen; ob sie die in den Klagschriften enthaltenen Beweise sämmtlich gehörig prüfen, oder nach Gutfinden von mehreren allenfalls nur einen schwachscheinenden beachten, und die übrigen stärker als nicht existirend behandeln, und so die Bittsteller mit ihrer Klage abweisen wollten? Bei den Gerichtsbeamten herrscht wenigstens der gefegliche Gebrauch, daß die Sachwalter kein Urtheil sprechen; daß die bei einer Sache interessirten Personen der Entscheidung sich enthalten oder perhorrescirt werden; daß alle Gesuche angenommen und untersucht; daß alle in denselben enthaltenen Beweise gehörig geprüft, die unhaltbaren widerlegt werden, und darnach die Entscheidung erfolge. Sind die Verwaltungsbeamten von der Beobachtung dieser von den Gerichtsbeamten befolgten Vorschrift dispensirt, so daß alles von ihrer Willkühr abhängt, dann sind und bleiben die Verwalteten höchst unglückliche Menschen, weil sie der wesentlichsten Menschen- und Staatsbürgerrechte beraubt sind, wie die Unterthanen des türkischen Reichs, welche auch der bloßen Willkühr ihrer Vassen preisgegeben sind, die dagegen auch oft das Schicksal haben, ohne gerichtliche Umstände, auf Befehl des Großsultans strangulirt zu werden. Weil wir aber glauben, in einem höchst glücklichen, nicht nach Willkühr, sondern nach den Gesetzen der Vernunft und Gerechtigkeit verwalteten Staate zu leben, in einem Staate, in welchem das Volk nicht der Beamten wegen, sondern die Beamten des Volks wegen da sind: so haben wir Ursache, uns darüber zu beklagen, daß die in der nähern Darstellung der Hammischen Beschwerden, daß die in der Soestschen gedruckten Abhandlung und in N. 20. und 70. des westf. Anzeigers angeführten vielen Beweise der Ueberladung gar keiner Untersuchung gewürdigt worden sind. Womit mag wol das so lange mit Verachtung behandelte Soester Volk sein unglückliches Schicksal

verschuldet haben, daß es nicht einmal einer Widerlegung, wenn es Unrichtigkeiten vorgebracht hat, nicht einmal einer Belehrung würdig geachtet worden ist? Aber es könnte eingewendet werden, daß es unter der Würde der Verwaltungsbeamten sei, auf die Einfälle schreibseliger Menschen in öffentlichen Blättern zu achten. Hierauf glauben wir antworten zu können, daß freilich der Gerichtsbeamte nur auf den Inhalt seiner Acten zu achten schuldig sei, dagegen der Verwaltungsbeamte auf Alles, wo es auch sich finden möge, schon von Amtswegen achten sollte, was auf die Beförderung des Nützlichen, und die Abhelfung des Verderblichen bei seinen Verwalteten irgend Einfluß hat. Und was kann in dieser Hinsicht wichtiger sein, als die gewissenhafte Prüfung aller vorgeschlagenen Mittel, welche die baldige Abstellung der ungerechten Vertheilung der Staatslasten bewirken sollen? Freilich muß man voraussetzen, daß zu den Verwaltungsbeamten die einsichtsvollesten, kenntnißreichsten und erfahrensten Männer gewählt werden, weil die Kunst zu verwalten oder zu regieren die Schwerste unter allen Künsten ist; aber auch nicht läugnen, daß unter dem verwalteten Volke auch hier und da Einsicht, Kenntniß und Erfahrung sich finde; daß Personen von Einsicht, welche sich mit Landwirthschaft, Gewerben und Handel u. s. w. beschäftigen, bisweilen mehr dazu im Stande sind, nützliche und ausführbare Vorschläge in ihrem Fache zu thun, als solche Beamte, welche nur hauptsächlich in den Büchern und Akten gelebt haben; daß sogar manchmal ein schwacher Kopf auf Einfälle gerathe, welche selbst den Scharfsinnigsten auf wichtige Unternehmungen führen können, daß folglich nichts verachtet, sondern alles gehörig geprüft, und nach Befinden benützt werden sollte, damit Gerechtigkeit gehandhabt, und das Wohl des Volks befördert werde.

IV. Was können die durch die Grundsteuer Ueberladenen von Rechtswegen fordern? Nicht bloß eine durch möglichst schleunige Ausgleichung bewirkte Erleichterung, sondern auch eine völlige Entschädigung für alle schon zuviel bezahlte Grundsteuer. Dieses letztere muß darum behauptet werden, weil die ungerrecht Begünstigten nicht zum Nachtheil der vorigen franz. und nachherigen preussischen Staatscasse, sondern ihrer eignen Mitbürger bisher zu wenig bezahlt haben. Denn es ist ja bekannt, daß das franz. Decret nicht verordnet hat, daß für jeden Frank reinen Einkommens eine bestimmte Summe bezahlt werden sollte; sondern es hat im Ganzen eine Summe festgesetzt, welche der Staat als Grundsteuer bedürfe, also fordere; und daß diese Summe nach der Größe und dem reinen Ertrage der Grundstücke gleichmäßig vertheilt werden sollte. Denn in No. 34. der Præfecturblätter von 1810 steht: Die Steuersumme des Departements wird jedes Jahr nach den Bedürfnissen des Staats bestimmt. Auf jeden Fall werden die verschwiegenen oder übel classificirten Grundstücke

5 Jahre hindurch mit einer dreifachen Steuer belegt werden. Hieraus folgt un- widersprechlich, daß derjenige, welcher als überladen zu viel bezahlt hat, daß- jenige bezahlt hat, was sein begünstigter Mitbürger hätte bezahlen sollen; daß also Jener von Diesem wenigstens eine vollständige Wiedererstattung zu fordern berechtigt ist, wenn auch dem offenbaren Betrüger seiner Mitbürger die gesetz- lich verwürkte Strafe abermals erlassen werden sollte, es sei denn, daß jemand behaupten könne, daß zwar sonst überall, nur nicht bei der Grundsteuer die Gesetze der Gerechtigkeit angewendet werden müßten. Diese vollkommen gerech- te Ausgleichung und Entschädigung kann aber nur durch eine genaue Vermes- sung und Abschätzung der Grundstücke bewirkt werden.

V. Aber da diese wichtige Arbeit, wenn sie nicht durch Uebereilung verunglück- ten soll, lange Zeit erfordert, sollte denn keine schnelle Hülfe durch ein In- terimisticum möglich sein, um den schreiendsten Beschwerden abzuhelfen? Aller- dings, sie war und ist dadurch am leichtesten und geschwindesten zu bewirken, wenn der in der oft erwähnten nähern Darstellung der Beschwerden enthaltene Vorschlag ausgeführt wird, nemlich daß die durch die Dortmundische geheime Gesellschaft mit ein paar Federstrichen vorgenommene Umwerfung der Arbeiten der Kreisversammlungen ganz aufgehoben, und letztre wieder als gültig zur Norm erhoben werden; daneben dem Hammschen Kreise ein beträchtli- cher Theil des seit 1810 zu viel bezahlten jedes Jahr zu Gute gerechnet wird. Diese nach den bestehenden Gesetzen gerechte Aufhebung eines willkürlichen Ver- fahrens kann gleichfalls in sehr kurzer Zeit mit ein paar Federstrichen geschehn, und es ist dann nichts weiter nöthig, als eine neue Berechnung. Damit man nun übersehen könne, wie die Grundsteuer nach den Beschlüssen der Kreisver- sammlungen hätte auf die Kreise vertheilt werden sollen, und wie sie wirklich vertheilt worden ist: so legen wir eine desfalls versuchte Rechnung zur Prüfung vor.

Daß in den Kreisversammlungen für alle 3 Kreise festgesetzte reine Ein- kommen ist 3,370172 Fr. Auf dieses ist eine Grundsteuer mit den Zusatzcenti- men von 1,893406 Fr. gelegt. Wenn nun jeder Frank des reinen Einkommens in jedem Kreise gleich hoch besteuert wird, so kommt die Grundsteuer nach der Bestimmung der Kreisversammlungen heraus. Es ist aber von den Kreisver- sammlungen festgesetzt:

Für den Kreis	Das reine Einkommen zu	Dieses Merk nach der Bestimmung der Kreisversammlungen besteuert werden sollen mit	Ist besteuert mit	Also jährlich	Macht in 7 Jahren
Dortmund	1,501468 Fr.	843544 Fr.	679461 Fr.	zu wenig mit 164083 Fr. zu viel mit	1,148581 Fr. zu wenig
Hamn	1,184166 :	665279 :	798509 :	133230 :	932610 Fr. zu viel
Hagen	684538 :	334582 :	415436 :	zu viel mit 30854 :	215978 Fr. zu viel

Das reine Einkommen der Gebäude in allen Kreisen ist 258123 Fr.
von diesen die Grundsteuer 129403 Francs

Für den Kreis	Das reine Einkommen der Gebäude	Hätte besteuert werden sollen mit	Ist besteuert mit	Jährlich	Macht in 7 Jahren
Dortmund	90110 Fr.	45174 Fr.	34801 Fr.	zu wenig mit 10373 Fr. zu viel mit	72611 Fr. zu wenig
Hamn	89297 :	44767 :	50601 :	5834 Fr.	40838 Fr. zu viel
Hagen	78716 :	39462 :	44001 :	zu viel mit 4539 Fr.	31773 Fr. zu viel

Aus dieser versuchten Berechnung fällt gleich in die Augen, wie die geschnäufige Vertheilung der Grundsteuer hätte sein sollen, und wie sie seit 7 Jahren gewesen ist; und daß nur alsdann den Hartbedrückten im Hammschen Kreise eine fühlbare Erleichterung für 1817 zu Theil werden könne, wenn nicht bloß diesem Kreise die ihm gebührende geringere Grundsteuer summe aufgelegt, sondern auch noch ein beträchtlicher Theil des seit 1810 zu viel Bezahlten den am meisten Belasteten zu Gute gerechnet wird. Gegen die Gerechtigkeit dieses Vorschlags wird wol Niemand etwas einwenden können, weil jeder Ueberladene die ganze zu viel bezahlte Summe mit den Zinsen zurückzufordern vollkommen berechtigt ist. Aber es versteht sich von selbst, daß alles jetzt Gesagte nur für eine vorläufige Berichtigung auf dem kürzesten Wege gelten, und daß eine vollkommen gerechte Ausgleichung und Entschädigung nur durch eine genaue Vermessung und Abschätzung der Grundstücke in allen Kreisen bewirkt werden kann, und dann wird die Summe des vom Dortmunder Kreise zu wenig Bezahlten, und des vom Hammschen Kreise zu viel Bezahlten noch weit größer ausfallen.

VI. Nun ist noch das Bedenken zu erörtern übrig: Welche Gegenden des Hammschen Kreises hatten und haben noch eine fühlbare Erleichterung durch

ein Interimisticum höchst nöthig? Die Antwort kann nur folgende sein: Alle diejenigen, welche durch die franz. Grundsteuer am meisten überladen sind; dabei in den schweren Kriegsjahren 1814 und 15 die meisten außerordentlichen Lasten haben tragen müssen; und wegen ihrer Lage und Umstände durch keine Nebenbegünstigungen erleichtert worden sind.

Ob nun gleich behauptet werden muß, daß alle Gegenden des Hammischen Kreises gegen die ähnlichen des Dortmunder in Ansehung der Grundsteuer wirklich überladen, also alle eine Ausgleichung und Entschädigung zu fordern berechtigt sind: so sind sie doch nicht alle einer schleunigen Erleichterung bedürftig, oder in gleichem Grade bedürftig.

1. Eine schleunige Erleichterung scheinen uns nicht zu bedürfen

- a. die Grundbesitzer aller Sandgegenden, da diese nach unsrer Meinung gegen die der Lehmgenden zu niedrig angeschlagen sind, weil die großen Vorzüge des Sandbodens vor dem feuchten Lehm- oder Thonboden nicht genug erwogen sind, da der Sandboden fast das ganze Jahr bearbeitet werden kann, und zwar mit geringerm Kraftaufwand der Zugthiere, also weit weniger Culturkosten fordert; zudem vielen Unglücksfällen durch Mäße, Mäusefrasen u. dgl. nicht ausgesetzt ist, dergestalt, daß alle in feuchten Gegenden wohnende Landwirthe sehr oft, und besonders in diesem und vorigen Jahre, gewünscht haben, ihren Boden inösgesammt in guten Sandboden umwandeln zu können; alsdann würden sie mehrere Tausend Thaler weniger Verlust gehabt, und dagegen ein weit höhern Ertrag gewonnen haben. Auch besteht der den höchsten Ertrag gebende Acker in Norfolk und Belgien nach Thaers und Schwerz Schriften aus Sandboden.
- b. Die Grundbesitzer des Münsterlandes, weil der Ackerbau daselbst nicht allein die Haupterwerbquelle, vielmehr der Ertrag vom Vieh und Holz dort eben so wichtig ist; weil die vielen sehr weitläufigen, also wahrscheinlich weit unter ihrer wahren Größe angegebenen Gras- und Holzgründe sehr gering besteuert sind; und der Regel nach die jetzige Steuer geringer, als die vorige preussische sein soll; weil wegen des in der Hauptstadt Münster und den übrigen Städten und Orten des Münsterlandes durch Bäcker, Brenner, Bier- und Essigbrauer sehr starken Kornverbrauchs dasselbe dort beträchtlich theurer ist, als im Canton Soest, weshalb auch von Soest aus sehr viel Korn ins Münsterland verfahren wird.
- c. Die Lippstädter Grundbesitzer. Denn außerdem daß ihre sandige Feldmark nebst den Gärten sehr niedrig geschätzt ist, so ist auch ihre aus Lehm Boden bestehende unter die Feldmark des Cantons Soest und Hamm gesetzt. Auch ist bei den Lippstädter Ackerwirthen bisher Handel und Gewerbe die Haupt-

Nahrungsquelle gewesen, welche freilich durch den an den dortigen sehr engen Grenzen überall angelegten franz. und noch bestehenden Zollzwang viel gelitten hat, aber doch mit einer so niedrigen Gewerbesteuer belegt gewesen ist, daß diese den Nachtheil der in Vergleich mit der Dortmunder Gegend zu hohen Grundsteuer wieder dergestalt vergütet hat, daß keine schleunige Erleichterung für dringend nöthig gehalten werden kann.

2. Eine schleunigen Erleichterung bedürfen aber

a. Die Grundbesitzer der Lehngegend im Canton Hamm, weil diese im Hamm'schen Kreise am höchsten besteuert sind, auch durch keine andere bedeutende Erwerbszweige hinlänglich erleichtert werden.

b. Am meisten aber die Grundbesitzer des Cantons Soest, weil sie gleich denen des Cantons Hamm bei der Besteuerung obenan stehen, und von den Gelderwerbungs- und Ersparungsquellen des Dortmunder Kreises, nemlich der Kunststraße, den Kornmärkten und Steinkohlengruben 2 bis 5 Stunden weiter entfernt wohnen als die Hamm'schen Landwirthe; zudem in den sehr schweren Jahren 1814 u. 15 mehr als irgend andere Bewohner durch außerordentliche Lasten niedergedrückt sind; und fast gar keine Nebenerwerbsquellen haben, wozu noch die traurigen Zeitumstände kommen, nemlich daß die Soester Ackerwirthe voriges Jahr durch Mäusefraß sehr viel am Wintergetraide eingebüßt haben; daß dieses Jahr wegen der Nässe der Ackerbau außerordentlich erschwert ist, und die Aecker mit vielen Früchten verdorben sind; daß hunderte von Morgen nicht haben mit Winterkorn bestellt werden können; ja was noch verderblicher ist, tausende von Scheffeln an Saatkorn durch Schnecken und mehr noch durch Nässe zerstört sind, daher eine zweite Besamung nöthig ist.

a. Was die Stadt Soest betrifft, so weiß Jeder, der sie kennt, daß es eine bloße Ackerstadt, oder ein mit umgestürzten Mauern umgebenes großes Dorf ist; daß die dortigen Gewerbe kaum für die eignen Bewohner hinreichen, weil sogar eine bedeutende Menge dort consumirten Branntweins aus dem Herzogthum Westfalen und vorzüglich aus Lippstadt eingeführt wird; daß zwei Militärstraßen, eine von Unna, die andere von Hamm durch Soest gehen, daher diese Stadt durch Einquartirung mehr als jede andere von 1813 an bis jetzt gelitten hat, und zwar mit so geduldiger Ergebung; daß die Einwohner des alten Soests nicht einmal, wie die ihrer mehr ins Auge fallenden Nachbarstädte, durch das öffentliche für Armerklären ihre Dürftigkeit haben zur Schau stellen wollen. Hierzu kommt noch das große Unglück für Soest, daß es so tief im Kothe vergraben liegt, daß dessen Bewohner in großer Gefahr sind zu erfrieren, und wol

gar, wenn die grundlose Beschaffenheit selbst der Hauptlandstraßen fort-
dauern sollte, zu dem verzweifelten Hülfsmittel greifen müssen, die eine
Hälfte der Stadt abzubrechen, damit mit dem dadurch gewonnenen Brenn-
materiale die Soester Bürger sich in der andern Hälfte wärmen und ihre
Speise bereiten können, so wie denn jetzt der Ringel Steinkohlen, welcher
bei Dortmund 11 Stbr. gilt, in Soest über 1½ Rthlr. verl. Cour. ko-
stet, ja diese für Geld nicht mehr zu haben sind, daher manche Schmie-
de sogar ihre Arbeit haben aufgeben müssen.

8. Die Soester Börde, deren Schicksal in N. 79. bis 83. des westf. Anzeigers von
1816 und in N. 16 von 1817 erzählt ist, hat nicht bloß mit der Stadt gemeinschaft-
liche Lasten tragen müssen, sondern überdem seit 1813 durch Militairfuhren auf 2
Straßen in den grundlosesten Wegen mehr gelitten, als irgend eine andere Gegend,
dergestalt daß diese ihre Aufopferung die ungeheure Grundsteuer weit übersteigt; weil
dieselbst stets 6 bis 8 Pferde nöthig waren, wenn in dem glücklichen Dortmunder
Kreise 1 bis 2 Pferde mit weit geringerer Anstrengung auf der dortigen Kunststraße
vollkommen hinreichten; weil bis jetzt für alle seit 1806 geleisteten Militairfuhren gar
keine Entschädigung erfolgt ist, sogar die Vorspannsbefehle noch immer auf einen mit
Einem oder 2 Pferden bespannten Wagen lauten, wenn auch damit der leere Wagen
nicht fortgeschleppt werden kann, da man voraussetzt, daß der dumme Bauer, der
eigentlich nur schuldig ist, buchstäblich dem Befehle zu gehorchen, doch mit 6 bis 8
Pferden sich einfindet; weil die Börde keine andere Ernährungs- und Erwerbsquel-
len hat, als den Ackerbau; und es keine andere Gegend gibt, welche wegen ihrer un-
glücklichen Lage einen geringern Kornpreis bei größern Culturkosten hätte, als Soest
und dessen Börde, wie in der erwähnten Soester Abhandlung über den reinen Ertrag
ausführlich gezeigt ist, nemlich daß nach Seite 33 dieser Nachtheil für den Canton
Soest so groß ist, daß, wenn im Dortmunder Kreise jeder Soester Morgen Acker-
land mit 4 rth. Abgaben beschwert würde, er doch bei gleicher Fruchtbarkeit noch ei-
nen höhern Ertrag als der Soester Acker von gleicher Größe hätte. Ja die Lage des
Dortmunder Kreises hat dessen glücklichen Bewohnern so wohl durch den wegen der
Nähe der Kornmärkte höhern Kornpreis, als auch durch die wegen der Steinkohlen
und Kunststraßen verminderten Cultur- und Militairfuhrkosten so überwiegend große
Vorthelle vor den Soester Bewohnern gebracht, daß man sicher behaupten kann, daß
sie mit den in Einem Jahre genossenen Vorthellen die Grundsteuer für alle 7 Soestische
Unglücksjahre hätten bezahlen können. Folglich wäre es endlich einmal hohe Zeit, daß
sie ihren eben durch ihre ungerechte, unmäßige schon 7 Jahre genossene Begünstigung
so lange äußerst gedrückten Mitunterthanen, welche doch auch Unterthanen des be-
sten, gerechtesten Königs sind, durch eine beträchtliche Entschädigung zu Hülf-
kommen müßten, damit diese so lange niedergedrückten Landwirthe, welche die verord-
neten Dank- und Freudenfeste anfangs mit Jubel, darauf mit Besorgniß, dann mit
Kummer, zuletzt mit Verzweiflung gefeiert haben, doch bald ein Dank- und Fest-
tungsfest mit frohen Herzen feiern können.



